



GEMEINDE ENGSTINGEN

Großengstingen

Kleingengstingen

Kohlstetten

AMTSBLATT

Jahr 2019

Freitag, 13. September 2019

Nummer 37

AMTLICHE NACHRICHTEN

Öffentliche Sitzung des Gemeinderats

Am **Mittwoch, 18. September 2019, um 19.00 Uhr**, findet im Sitzungssaal des Rathauses Engstingen in Großengstingen eine öffentliche Sitzung des Gemeinderats mit folgender Tagesordnung statt:

1. Bekanntgaben
2. Besetzung von Gremien
- Beratung und Beschlussfassung
3. Öffentlich-rechtlicher Vertrag mit der Gemeinde Hohenstein zur gegenseitigen Vertretung im Bereich des Standesamts
- Beratung und Beschlussfassung
4. Stellungnahme zu Baugesuchen
5. Anfragen, Verschiedenes

Die Einwohner sind zur Teilnahme an der Sitzung herzlich eingeladen.

Im Anschluss an die öffentliche Tagesordnung findet eine nichtöffentliche Sitzung statt.

Mario Storz
Bürgermeister

Sitzung des Ortschaftsrats Kohlstetten

In Kohlstetten findet am **Dienstag, 17. September 2019 um 20.00 Uhr** in der Ortsverwaltung eine öffentliche Sitzung des Ortschaftsrates Kohlstetten mit folgender Tagesordnung statt:

1. Bekanntgaben
2. Baugesuche
3. Anfragen, Anregungen und Verschiedenes

Im Anschluss an die öffentliche Tagesordnung findet eine nicht-öffentliche Sitzung des Ortschaftsrates statt.

Martin Mauser
Ortsvorsteher

Bloßenberghalle Kleinengstingen

Wie bereits mehrfach berichtet, kann die Bloßenberghalle aufgrund eines Leitungswasserschadens bis auf weiteres nicht genutzt werden. Die Reparaturarbeiten dauern noch an.

Wir bitten um Verständnis und werden Sie informieren, sobald die Arbeiten abgeschlossen sind und der Sportbetrieb wieder aufgenommen werden kann.

Engstinger Ferienprogramm 2019



Vermutlich viel zu schnell waren die Sommerferien wieder vorbei, unter anderem ausgefüllt mit tollen Veranstaltungen, Sportlichem, Kreativem, Informativem und vielem mehr beim diesjährigen Engstinger Ferienprogramm.

Wir bedanken uns recht herzlich bei allen ehrenamtlichen Veranstaltern, ohne deren Unterstützung ein Ferienprogramm kaum möglich wäre sowie bei allen Firmen, die uns durch ihre Anzeigen das Finanzieren des Programmheftes ermöglicht haben und bei all denjenigen, die uns auf sonstige Art und Weise beim Ferienprogramm unterstützt haben.

Bedanken möchten wir uns aber auch bei den Kindern, denn was wäre ein Ferienprogramm ohne sie! Die Kinder und Jugendlichen waren mit großer Freude und Begeisterung bei der Sache. Sie waren wissbegierig und für alles Neue aufgeschlossen. Wir freuen uns deshalb bereits auf das nächste Ferienprogramm.

Einen kleinen Rückblick zum diesjährigen Ferienprogramm gibt es unter www.engstingen.de.

Falls Sie Anregungen und / oder Verbesserungen haben, freuen wir uns über Ihren Anruf unter 07129 9399-24, Ulrike Palesch, Rathaus Engstingen oder per E-Mail an u.palesch@engstingen.de.

Sprechstunden der Ortsvorsteher

Ortsverwaltung Kleinengstingen, Reutlinger Straße 1
Ortsvorsteher Ulrich Kaufmann, Tel. 0160 3266480

Dienstag 18.00 – 20.00 Uhr

Ortsverwaltung Kohlstetten, Schulstraße 14
Ortsvorsteher Martin Mauser, Tel. 07385 965176

Dienstag, 18.00 – 20.00 Uhr

Altersjubilare

Ortsteil Kohlstetten

17.09.2019: Frau Marianne Class geb. Failenschmid 90 Jahre
Wir gratulieren der Jubilarin ganz herzlich und wünschen ihr alles Gute, vor allem Gesundheit.

Fundsachen

Im Rathaus Großengstingen sind folgende Fundsachen eingegangen:

- ein Walkie-Talkie
- zwei USB-Sticks
- ein rotes Schultertuch

Die Gegenstände können im Rathaus abgeholt werden.



Automuseum Engstingen



Öffnungszeiten außerhalb der Schulferien

Samstag und Sonntag von 12.00 bis 18.00 Uhr

Letzter Einlass: jeweils 17.00 Uhr

Weitere Infos unter: www.automuseum-engstingen.de

Jugendhaus Großengstingen

Nele Kurz, Tel. 0177 8525455, m.kurz@mariaberg.de

Öffnungszeiten:

Mittwoch: 14.00 – 16.00 Uhr Mädchentreff mit Gabi Treiber

Mittwoch: 16.00 – 19.00 Uhr offener Treff mit Nadine Hempke

Freitag: 15.30 – 21.30 Uhr offener Treff mit Nele Kurz

Schulsozialarbeit

Gabi Treiber, Tel. 0163 2922500, g.treiber@mariaberg.de

Khang Huynh, Tel. 0157 72649120, k.huynh@mariaberg.de

Sprechzeiten an der Freibühlschule, Tel. 07129 93665950

Montag bis Donnerstag 09.00 – 12.30 Uhr

Sprechzeiten an der Grundschule Kleinengstingen

Mittwoch 09.00 – 15.30 Uhr

Sprechzeiten der Integrationsbeauftragten

Hatice Uludag, Bürgermeisteramt, Kirchstraße 6, Zimmer 22

Tel. 07129 939937, E-Mail: h.uludag@engstingen.de

Montag: 09.00 – 11.45 Uhr, Dienstag, 16.00 – 18.00 Uhr,

Donnerstag: 14.00 – 16.00 Uhr

Sprechzeiten des Integrationsmanagers

Hameed Alkozai, Bürgermeisteramt, Kirchstraße 6, Zimmer 22

Tel. 0173 2730024, E-Mail: h.alkozai@kreis-reutlingen.de

Montag: 14.00 – 16.00 Uhr

Donnerstag: 09.00 – 11.45 Uhr und 14.00 – 17.00 Uhr

Engstinger Runde / Engstinger Hilfe

Allgemeines / Koordination

Iris Kemmner, Tel. 07129 7576

Spendenkonto:

Engstinger Hilfe e.V.: KSK Reutlingen

BIC: SOLADES1REU, IBAN: DE02 6405 0000 0100 1020 28

Etappenfest

Am Anfang der Sommerferien luden die Vorstandsmitglieder der Engstinger Hilfe Geflüchtete aus unserer Gemeinde zu einem Grillfest ein.

Alle Eingeladenen hatten eine wichtige Etappe auf ihrem schwierigen Weg zum Leben und zur Integration in Deutschland zurückgelegt: Einige der Geflüchteten haben das erste oder sogar schon das zweite Ausbildungsjahr hinter sich gebracht, einige haben einen Deutschkurs mit einem Zertifikat A2, B1 oder sogar B2 absolviert, einige haben im Laufe des Jahres einen Job gefunden oder arbeiten schon seit mehr als 2 Jahren, einige haben den Führerschein erworben.

Impressum:

Annahmeschluss für den redaktionellen Teil des Amtsblatts: dienstags, 14.00 Uhr. Für den amtlichen Teil: dienstags, 09.00 Uhr.

Herausgeber: Gemeinde Engstingen. Verantwortlich für den amtlichen Inhalt einschließlich der Veröffentlichungen der Gemeindeverwaltung ist Bürgermeister Storz oder sein Vertreter im Amt. Tel. 07129 93990.

Für den Anzeigenteil: Buch- u. Offsetdruckerei Schneider KG, Großengstingen, Herzogin-Amelie-Straße 1, Tel. 07129 932797; Fax 07129 932799. E-Mail: mail@druckservice-schneider.de

Alle Etappenziele wurden gewürdigt und die jungen Leute wurden darin bestärkt, sich der nächsten Etappe zu stellen um das nächste Ziel zu erreichen.

Frauenfrühstück im Jugendzentrum

Am Freitag, 20. September findet um 09.30 Uhr unser nächstes Frauenfrühstück im Jugendzentrum Engstingen, Kleinengstingerstraße 2/2 in Engstingen statt.

Die Jugendbeauftragte Frau Kurz wird uns über Ihre Arbeit und das Angebot des JuZe informieren. Es gibt natürlich auch Gelegenheit die renovierten Räume des Jugendhauses zu besichtigen.

Interessierte Frauen können sich bis Mittwoch, 18. September bei Frau Uludag melden. Das Frühstück ist kostenlos, ein Beitrag für das Buffet wäre nett.

Hatice Uludag, Integrationsbeauftragte

Bürgerstiftung für Jugend und Soziales

Spendenkonto: KSK Reutlingen, BIC: SOLADES1REU
IBAN: DE45 6405 0000 0000 0014 25

Ärztliche Notdienste

Allgemeiner Notfalldienst: Tel. 116117

Rettungsdienst in Notfällen: Tel. 112

Apothekennotdienst

Sa, 14.09. Apotheke Kirchstraße Bad Urach, Tel. 07125 9437770

So, 15.09. Markt-Apotheke Würtingen, Tel. 07122 9606

Bestatter:

Firma Schenk Tel. 07129 3533 und 0174 4203623

Firma Vöhringer Tel. 07129 3542 und 07129 932112

Firma Weible Tel. 07129 6287

Freundeskreis Magdalena Hospiz e.V.

Ambulanter Hospizdienst Reutlingen Alb, Tel. 0170 5925146

Nachbarschaftshilfe

Herr Andreas Vogelgsang Tel. 07129 932770

Sozialstation St. Martin

Herr Andreas Vogelgsang Tel. 07129 932770

Servicehaus Sonnenhalde

Langzeitpflege Tel. 07129 93790

Sozialstation Tel. 07129 937931

Unterstützungszentrum BruderhausDiakonie

Tel. 07129 930250

Beratungsstelle für Jugend-/Erziehungsfragen

Karlstraße 36, 72525 Münsingen, Tel. 07381 9295-60

Tagesmütter Reutlingen, Außenstelle Alb

Marktplatz 1, 72525 Münsingen. Sprechzeiten:

Mittwoch, 08.30 – 12.30 Uhr, Frau Allgöwer, Tel. 07381 400041

Donnerstag, 08.30 - 12.30 Uhr, Frau Rauscher, 07381 400031

allgoewer@tagesmuetter-rt.de; rauscher@tagesmuetter-rt.de



Tauschnetz Engstingen

Anni Walker, Tel. 07129 7272

Volkshochschule Engstingen

Sabine Wälder, Tel. 07129 932388, engstingen@vhsbm.de

Landratsamt Reutlingen

Bekanntmachung über die Durchführung des Volksbegehrens Artenschutz „Rettet die Bienen“ über das „Gesetz zur Änderung des Naturschutzgesetzes und des Landwirtschafts- und Landeskulturgesetzes“

In Baden-Württemberg wird das Volksbegehren Artenschutz - „Rettet die Bienen“ über das „Gesetz zur Änderung des Naturschutzgesetzes und des Landwirtschafts- und Landeskulturgesetzes“ durchgeführt.

Wer das Volksbegehren unterstützen möchte, kann dies im Rahmen der freien oder amtlichen Sammlung tun.

1. Bei der freien Sammlung, die am Dienstag, den 24. September 2019 beginnt, besteht die Möglichkeit, sich innerhalb eines Zeitraums von sechs Monaten, also bis Montag, den 23. März 2020, in von den Vertrauensleuten des Volksbegehrens oder deren Beauftragten ausgegebene Eintragungsblätter zur Unterstützung des Volksbegehrens einzutragen.
2. Bei der amtlichen Sammlung werden bei den Gemeindeverwaltungen während der allgemeinen Öffnungszeiten Eintragungslisten zur Unterstützung des Volksbegehrens aufgelegt. Die amtliche Sammlung dauert drei Monate und startet am Freitag, den 18. Oktober 2019 und endet am Freitag, den 17. Januar 2020.

Die Eintragungsliste für die Gemeinde Engstingen wird in der Zeit vom 18. Oktober 2019 bis 17. Januar 2020 im Rathaus Großengstingen, Kirchstraße 6, 72829 Engstingen, Einwohnermeldeamt, zu folgenden Öffnungszeiten

Montag	08.00 – 11.45 Uhr
Dienstag	08.00 – 11.45 Uhr und 16.00 – 18.00 Uhr
Mittwoch	08.00 – 11.45 Uhr
Donnerstag	08.00 – 11.45 Uhr und 14.00 – 16.00 Uhr
Freitag	08.00 – 11.45 Uhr

für Eintragungswillige zur Eintragung bereitgehalten.

3. Zur Eintragung in die Eintragungsliste oder das Eintragungsblatt ist nur berechtigt, wer im Zeitpunkt der Unterzeichnung im Land Baden-Württemberg zum Landtag wahlberechtigt ist. Dies sind alle Personen, die am Tag der Eintragung
 - mindestens 18 Jahre alt sind,
 - die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen,
 - seit mindestens drei Monaten in Baden-Württemberg ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung haben oder sich sonst gewöhnlich aufhalten, und
 - nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind. Vom Wahlrecht ausgeschlossen sind Personen, die ihr Wahlrecht infolge Richterspruchs verloren haben.
4. Eintragungsberechtigte können bei der amtlichen Sammlung ihr Eintragsrecht nur in der Gemeinde ausüben, in der sie ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung haben. Eintragungsberechtigte ohne Wohnung können sich in der Gemeinde eintragen, in der sie sich gewöhnlich aufhalten.
5. Jeder Eintragungsberechtigte darf sein Eintragsrecht nur einmal ausüben, folglich nur eine Unterstützungsunterschrift leisten.

6. Bei der freien Sammlung hat die oder der Eintragungsberechtigte auf dem Eintragungsblatt den Familiennamen, die Vornamen, das Geburtsdatum, die Anschrift (Hauptwohnung) sowie den Tag der Unterzeichnung anzugeben und dies persönlich und handschriftlich zu unterschreiben. Durch Ankreuzen muss bestätigt werden, dass vor der Unterzeichnung des Eintragungsblattes die Möglichkeit bestand, den Entwurf der Gesetzesvorlage und deren Begründung einzusehen. Eintragungen, die die unterzeichnende Person nicht eindeutig erkennen lassen, weil sie z. B. unleserlich oder unvollständig sind, oder die erkennbar nicht eigenhändig unterschrieben sind oder das Datum der Unterzeichnung fehlt, sind ungültig. Das Eintragungsblatt ist für die Bescheinigung des Eintragsrechts entweder von den Vertrauensleuten des Volksbegehrens, deren Beauftragten oder der unterzeichnenden Person selbst spätestens bis Montag, den 23. März 2020, bei der Gemeinde einzureichen, in der die Wohnung, bei mehreren die Hauptwohnung oder der gewöhnliche Aufenthalt besteht.
7. Eine Eintragung in die bei der Gemeinde ausgelegte Eintragungsliste kann erst erfolgen, wenn die Gemeinde aufgrund der dort vorhandenen melderechtl. Angaben feststellt, dass die Person eintragungsberechtigt ist. Eintragungswillige, die der oder dem Gemeindebediensteten nicht bekannt sind, haben sich auf Verlangen auszuweisen. Eintragungswillige sollen daher zur Eintragung ihren Personalausweis mitbringen.
8. Die Unterschrift auf dem Eintragungsblatt oder der Eintragungsliste kann nur persönlich und handschriftlich geleistet werden. Wer nicht unterschreiben kann, aber das Volksbegehren unterstützen will, muss dies bei der Gemeinde zur Niederschrift erklären. Dies ersetzt die Unterschrift.
9. Gegenstand des Volksbegehrens ist der folgende Gesetzentwurf mit Begründung. Dieser wird von den Vertrauensleuten der Antragsteller oder deren Beauftragten bei der Ausgabe der Eintragungsblätter zur Einsichtnahme bereitgehalten und bei der Gemeinde im Eintragungsraum zur Einsicht ausgelegt:

„Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Naturschutzgesetzes und des Landwirtschafts- und Landeskulturgesetzes

A. Zielsetzung

Durch das Änderungsgesetz werden im Naturschutzgesetz (NatSchG) sowie im Landwirtschafts- und Landeskulturgesetz (LLG) notwendige Ergänzungen und Anpassungen vorgenommen, mit welchen die Sicherung der Vielfalt an Tier- und Pflanzenarten in Baden-Württemberg gewährleistet werden soll. Dazu wird das Ziel, die Vielfalt der Arten innerhalb der Landesgrenzen des Landes Baden-Württemberg zu schützen, in Gesetzesform eingeführt. Um dieses Ziel zu erreichen, wird der Einsatz von Pestiziden (Pflanzenschutzmittel und Biozide) auf bestimmten Schutzflächen neu geregelt. Zusätzlich werden Änderungen im Landwirtschafts- und Landeskulturgesetz vorgenommen, um sicherzustellen, dass auf land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen das verbindliche Ziel des Artenschutzes nicht durch den Einsatz von Pestiziden konterkariert und vermehrt die Artenvielfalt unterstützende ökologische Landwirtschaft betrieben wird. Die Reduktion des Pestizideinsatzes wird als gesetzlich formuliertes Ziel manifestiert. Des Weiteren wird die Pflicht des Landes zu einer besseren und transparenten Dokumentation der erreichten Fortschritte festgeschrieben.

B. Wesentlicher Inhalt

Der Gesetzentwurf hat zum Ziel die Artenvielfalt zu stärken, welches durch folgende Inhalte erreicht werden soll:

- Stärkung des Ziels, dem Rückgang der Artenvielfalt in Flora und Fauna und dem Verlust von Lebensräumen entgegenzuwirken sowie die Entwicklung der Arten und deren Lebensräume zu befördern als Regelungsgegenstand (Artikel 1 Nummer 1)



- Bessere Verankerung des Ziels, die Artenvielfalt zu schützen, in den einschlägigen Bildungs- und Ausbildungsangeboten öffentlicher Träger (Artikel 1 Nummer 2)
- Wirksamer Schutz des Biotopverbundes durch flächendeckende planerische Sicherung (Artikel 1 Nummer 3)
- Schutz für extensiv genutzte Obstbaumwiesen, Obstbaumweiden und Obstbaumäcker mit hochwachsenden Obstbäumen (Streuobstbestände) (Artikel 1 Nummer 4)
- Verbot von Pestiziden auf naturschutzrechtlich besonders geschützten Flächen, bei klar definierten Ausnahmen (Artikel 1 Nummer 5)
- Einforderung geeigneter Maßnahmen, um den Anteil der ökologischen Landwirtschaft auf der landwirtschaftlich genutzten Fläche in Baden-Württemberg bis 2035 schrittweise auf 50 Prozent anzuheben sowie Umstellung landeseigener Landwirtschaftsbetriebe auf ökologische Landwirtschaft (Artikel 2)
- Verpflichtung zur Erarbeitung einer Strategie bis 01. Januar 2022 zur Reduktion des Pestizideinsatzes um 50 Prozent bis zum Jahr 2025 (Artikel 2)

C. Alternativen

Zu den vorgelegten Änderungen bestehen keine Alternativen.

D. Wesentliche Ergebnisse der Regelungsfolgenabschätzung und Nachhaltigkeitsprüfung

Bei den vorgelegten Änderungen handelt es sich um notwendige Ergänzungen und Anpassungen bestehender Gesetze, um das Artensterben in Baden-Württemberg aufzuhalten und die Artenvielfalt zu stärken. Die Neufassungen von § 7, § 22, § 33a und § 34 NatSchG sowie von § 2 LLG dienen der Erfüllung der im neu gefassten § 1a NatSchG gestärkten Zielsetzung der Sicherung von Artenvielfalt. Die Reduktion von Pestizideinsätzen und der Ausbau ökologischer Landwirtschaft stehen erwiesenermaßen in direktem Zusammenhang mit der Verbesserung der Artenvielfalt. Da deren Sicherstellung und Förderung wiederum Abstimmungsgegenstand des beantragten Volksbegehrens ist, ergibt sich der Bedarf der genannten Gesetzesänderungen daraus. Die Anpassungen in Aus- und Weiterbildung scheinen als notwendige Voraussetzung, um alle Beteiligten besser auf die genannten Änderungen vorzubereiten. Insofern sind diese wesentlichen Veränderungen als im Sinne der Zielerreichung angemessen zu bewerten.

Die Änderungen führen nicht zu zwangsläufigen finanziellen Mehrbelastungen für öffentliche oder private Haushalte. Die Regelungsfolgen des Änderungsgesetzes werden damit insgesamt als positiv abgeschätzt. Die Änderungen sind als nachhaltig einzuordnen.

Der Landtag wolle beschließen,

dem nachstehenden Gesetzentwurf seine Zustimmung zu erteilen:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Naturschutzgesetzes und Landwirtschafts- und Landeskulturgesetzes

Artikel 1

Änderungen des Naturschutzgesetzes

Das Naturschutzgesetz vom 23. Juni 2015 (GBl. S. 585), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 21.11.2017 (GBl. S. 597, ber. S. 643, ber. 2018, S. 4) wird wie folgt geändert:

1. Nach § 1 wird folgender § 1a eingefügt:

„§ 1a Artenvielfalt

Über § 1 Abs. 2 BNatSchG hinaus verpflichtet sich das Land im besonderen Maße dem Rückgang der Artenvielfalt in Flora und Fauna und dem Verlust von Lebensräumen entgegenzuwirken sowie die Entwicklung der Arten und deren Lebensräume zu befördern.“

2. § 7 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Träger der land-, forst- und Fischereiwirtschaftlichen Ausbildung und Beratung sollen die Inhalte und Voraussetzungen einer natur- und landschaftsverträglichen Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft, insbesondere mit dem Ziel, die biologische Artenvielfalt in der landwirtschaftlichen Produktion durch ökologische Anbauverfahren zu erhalten und zu fördern, im Rahmen ihrer Tätigkeit vermitteln.“

3. § 22 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

Die Worte „soweit erforderlich und geeignet“ werden gestrichen.

4. Nach § 33 wird folgender § 33a eingefügt:

„§ 33a

Erhalt von Streuobstbeständen

(1) Extensiv genutzte Obstbaumwiesen, Obstbaumweiden oder Obstbaumäcker aus hochstämmigen Obstbäumen mit einer Fläche ab 2.500 Quadratmetern mit Ausnahme von Bäumen, die weniger als 50 Meter vom nächstgelegenen Wohngebäude oder Hofgebäude entfernt sind (Streuobstbestände) sind gesetzlich geschützt. Die Beseitigung von Streuobstbeständen sowie alle Maßnahmen, die zu deren Zerstörung, Beschädigung oder erheblichen Beeinträchtigung führen können, sind verboten. Pflegemaßnahmen, die bestimmungsgemäße Nutzung sowie darüberhinausgehende Maßnahmen, die aus zwingenden Gründen der Verkehrssicherheit erforderlich sind, werden hierdurch nicht berührt.

(2) Die untere Naturschutzbehörde kann Befreiungen von den Verboten nach Absatz 1 unter den Voraussetzungen des § 67 Absatz 1 und 3 des Bundesnaturschutzgesetzes erteilen. Bei Befreiungen aus Gründen der Verkehrssicherheit liegen Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses in der Regel erst dann vor, wenn die Maßnahmen aus Gründen der Verkehrssicherheit zwingend erforderlich sind und die Verkehrssicherheit nicht auf andere Weise erhöht werden kann. Der Verkehrssicherungspflichtige hat die aus Gründen der Verkehrssicherung notwendigen Maßnahmen in Abstimmung mit der Naturschutzbehörde vorzunehmen. Die Befreiung wird mit Nebenbestimmungen erteilt, die sicherstellen, dass der Verursacher Eingriffe in Streuobstbestände unverzüglich durch Pflanzungen eines gleichwertigen Streuobstbestandes in räumlicher Nähe zum Ort des Eingriffs auszugleichen hat.

(3) Im Falle eines widerrechtlichen Eingriffs ist dem Verursacher durch die Naturschutzbehörde die Wiederherstellung eines gleichwertigen Zustands durch Ersatzpflanzungen aufzuerlegen.“

5. § 34 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 34

Verbot von Pestiziden

Die Anwendung von Pestiziden (Pflanzenschutzmittel und Biozide) gemäß Artikel 3 Nummer 10 der Richtlinie 2009/128/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über einen Aktionsrahmen der Gemeinschaft für die nachhaltige Verwendung von Pestiziden (ABl. L 309 vom 24. November 2009, S. 71) in der jeweils geltenden Fassung ist in Naturschutzgebieten, in Kern- und Pflegezonen von Biosphärengebieten, in gesetzlich geschützten Biotopen, in Natura 2000-Gebieten, bei Naturdenkmälern und Landschaftsschutzgebieten, soweit sie der Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten dienen, verboten. Die untere Naturschutzbehörde kann auf Antrag die Verwendung bestimmter Mittel im Einzelfall zulassen, soweit eine Gefährdung des Schutzzwecks der in Satz 1 genannten Schutzgebiete oder geschützten Gegenstände nicht zu befürchten ist.



Die höhere Naturschutzbehörde kann die Verwendung dieser Mittel für das jeweilige Gebiet zulassen, soweit eine Gefährdung des Schutzzwecks der in Satz 1 genannten Schutzgebiete oder geschützten Gegenstände nicht zu befürchten ist. Das zuständige Ministerium berichtet jährlich dem Landtag über die erteilten Ausnahmen. Weitergehende Vorschriften bleiben unberührt."

6. § 71 wird wie folgt geändert:

Es wird ein neuer Absatz 4 angefügt:

„(4) In den Grenzen des § 34 in der Fassung des Gesetzes vom 21.11.2017 (GBl. S. 597, ber. S. 643, ber. 2018, S. 4) darf ein Einsatz von Pestiziden noch bis zum 1. Januar 2021 fortgeführt werden.“

7. Die Inhaltsübersicht ist entsprechend anzupassen.

Artikel 2

Änderung des Landwirtschafts- und Landeskulturgesetzes (LLG) Das Landwirtschafts- und Landeskulturgesetz vom 14. März 1972, zuletzt geändert durch Artikel 50 der Verordnung vom 23. Februar 2017 (GBl. S. 99, 105), wird wie folgt geändert:

Nach § 2 werden folgende §§ 2a und 2b eingefügt:

„§ 2a

Ökologischer Landbau

(1) Zur Förderung der Artenvielfalt im Sinne von § 1a des Gesetzes zum Schutz der Natur und zur Pflege der Landschaft vom 23. Juni 2015 (GBl. S. 585) in der jeweils geltenden Fassung verfolgt das Land das Ziel, dass die landwirtschaftlich genutzten Flächen in Baden-Württemberg nach und nach, bis 2025 zu mindestens 25 Prozent und bis 2035 zu mindestens 50 Prozent, gemäß den Grundsätzen des ökologischen Landbaus gemäß der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 und des Gesetzes zur Durchführung der Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Union auf dem Gebiet des ökologischen Landbaus (Öko-Landbaugesetz – ÖLG) in der jeweils geltenden Fassung bewirtschaftet werden.

(2) Staatliche Flächen, die sich in Eigenbewirtschaftung befinden (Staatsdomänen), sind ab dem 1. Januar 2022 vollständig gemäß den Vorgaben zum ökologischen Landbau gemäß der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 und des Öko-Landbaugesetzes in den jeweils geltenden Fassungen zu bewirtschaften.

(3) Verpachtete landwirtschaftliche Flächen in Landeseigentum werden an nach den Grundsätzen des Ökologischen Landbaus gem. Absatz 2 wirtschaftende Betriebe verpachtet. In den Pachtverträgen wird zum nächstmöglichen Zeitpunkt festgelegt, dass die Flächen gemäß den Grundsätzen des ökologischen Landbaus zu bewirtschaften sind. In Härtefällen ist auch eine naturschutzorientierte Bewirtschaftung unter Verzicht auf den Einsatz von Pestiziden gemäß Artikel 3 Nummer 10 der Richtlinie 2009/128/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über einen Aktionsrahmen der Gemeinschaft für die nachhaltige Verwendung von Pestiziden (ABl. L 309 vom 24. November 2009, S. 71) in der jeweils geltenden Fassung und mineralischem Stickstoffdünger zulässig.

(4) Einmal jährlich ist dem Landtag durch das zuständige Ministerium ein Statusbericht zu den ökologisch genutzten Landwirtschaftsflächen zu erstatten.

§ 2b

Reduktion des Pestizideinsatzes

(1) Der Einsatz von Pestiziden gemäß Artikel 3 Nummer 10 der Richtlinie 2009/128/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über einen Aktionsrahmen der Gemeinschaft für die nachhaltige Verwendung von Pestiziden (ABl. L 309 vom 24. November 2009, S. 71) in der jeweils geltenden Fassung in der Landwirtschaft, der Forstwirtschaft sowie im Siedlungs- und Verkehrsbereich soll bis 2025 um mindestens 50 Prozent der jeweiligen Flächen reduziert werden.

(2) Hierfür wird die Landesregierung bis zum 1. Januar 2022 eine Strategie erarbeiten. Die Entwicklung und Umsetzung der Strategie wird durch einen Fachbeirat aus zuständigen Behörden und Verbänden (Umwelt-, Bauern-, Forst-, Gartenbau- und Kommunalverbände) begleitet.

(3) Das zuständige Ministerium ermittelt jährlich den Einsatz von chemisch-synthetischen Pestiziden nach Fläche und, wenn möglich, nach Wirkstoffmenge und Behandlungsintensität und veröffentlicht diese Ergebnisse.

(4) Das zuständige Ministerium berichtet dem Landtag jährlich in schriftlicher Form über die Ergebnisse der Pestizidreduktion."

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Gegenwärtig wird auch in Baden-Württemberg ein dramatischer Artenverlust verschiedenster Gruppen von Tieren und Pflanzen festgestellt. Gerade der drastische Rückgang der Artenvielfalt, insbesondere den Insekten, den Amphibien, den Reptilien, den Fischen, den Vögeln und den Wildkräutern ist durch einschlägige Untersuchungen eindeutig nachgewiesen (vgl. aktuelle Roten Listen und Artenverzeichnisse Baden-Württembergs). Als wesentliche Ursachen wissenschaftlich anerkannt sind der übermäßige Einsatz von Düngemitteln (Dalton und Brand-Hardy, 2003; Isbell et al., 2013) und Pestiziden (Meehan et al., 2011; UBA, 2017) sowie die strukturelle Verarmung der Landschaft (Fabian et al., 2013). Jede verlorene Art und jeder gestörte Lebensraum ist nicht nur ein Verlust an Stabilität des natürlichen Lebensgefüges, sondern auch eine Beeinträchtigung der Lebensqualität der Menschen. Der vorliegende Gesetzentwurf zur Änderung des Naturschutzgesetzes und des Landwirtschafts- und Landeskulturgesetzes leistet durch die Verbesserung und Ergänzung des baden-württembergischen Naturschutzgesetzes und des baden-württembergischen Landwirtschafts- und Landeskulturgesetzes einen wirksamen Beitrag zu Erhalt und Stärkung unseres Artenreichtums in Baden-Württemberg. Da in Baden-Württemberg das für Landwirtschaft zuständige Ministerium bereits mit der Ausarbeitung einer Pestizidreduktionsstrategie beauftragt ist und andererseits die Schutzgebiete, in denen der Pestizideinsatz verboten ist, im Naturschutzgesetz aufgeführt sind, ist es erforderlich, beide Gesetze zu ändern, um einen wirksamen Schutz der Artenvielfalt zu ermöglichen.

B. Einzelbegründung

Zu Artikel 1: Änderung des Naturschutzgesetzes

Zu 1.: Einfügung des § 1a

Die Vorschrift ergänzt die Zielkonkretisierung in § 1 Abs. 2 bis 6 BNatSchG. Ziel des Gesetzesentwurfes ist es, dem Artenverlust, insbesondere dem Rückgang der Insekten, entgegenzuwirken. Hierzu wird mit dem neuen Art. 1a das Ziel statuiert, die Artenvielfalt in Flora und Fauna zu erhalten und zu verbessern.

Zu 2.: Änderung des § 7

Die Wechselwirkung zwischen der Bewirtschaftungsart auf landwirtschaftlichen Flächen und der dort in der mittelbaren und unmittelbaren Umgebung vorkommenden Artenvielfalt sind hinlänglich wissenschaftlich belegt (vgl. u.a. Thünen-Institut, 2019). So kommen auf ökologisch bewirtschafteten Flächen deutlich mehr Arten vor. Deswegen scheint es geboten, auch unabhängig von der Festlegung auf eine konkrete Bewirtschaftungsweise, Landwirte durch Qualifikation darin zu fördern, möglichst nachhaltig und die Artenvielfalt fördernd zu wirtschaften, weil ihr Handeln einen unmittelbaren Effekt auf die Artenvielfalt hat. Geht das Land diesen Weg gesetzlich verbindlich, folgt daraus zwangsläufig die entsprechende Qualifizierung der in der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft beschäftigten Menschen.



Zu 3.: Änderung des § 22

Dem Biotopverbund kommt für den Schutz und die Sicherung der heimischen Tier- und Pflanzenarten, für die Erhaltung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen und für die Verbesserung des Zusammenhangs des europäischen Schutzgebietsnetzes Natura 2000 entsprechend eine enorme Bedeutung zu. Der Biotopverbund ermöglicht zugleich Ausweich- und Wanderungsbewegungen von Populationen klimasensibler Arten, die infolge des erwarteten Klimawandels notwendig sind. Die Ursachen des Artenschwundes, der übermäßige Einsatz von Pflanzenschutz- und Düngemitteln sowie die strukturelle Verarmung der Landschaft kommen überwiegend im Offenland zum Tragen. Der gegenwärtige Rückgang der Biodiversität ist in seiner Dramatik deshalb hauptsächlich in landwirtschaftlich geprägten sowie aquatischen Lebensräumen zu beobachten. Die gesetzlichen Regelungen zur Schaffung eines Biotopverbundes berücksichtigen dies bisher nicht ausreichend. Eine wirksame Sicherung des Biotopverbundes erfordert eine flächendeckende planerische Sicherung des Biotopverbundes.

Zu 4.: § 33a Erhalt von Streuobstbeständen

Obstbaumwiesen, Obstbaumweiden oder Obstbaumäcker sind von besonderer Bedeutung als Lebensraum für besonders geschützte Arten. Sie sind eine besondere Form der Kulturlandschaft. Baden-Württemberg trägt im Vergleich zu anderen Bundesländern eine europaweite Verantwortung für diese Kulturlandschaftslebensräume. Streuobstwiesen befinden sich zumeist in Ortsrandlage, ein Schutzbedarf resultiert daher aus der Inanspruchnahme für Bepflanzungen. Für einen wirksamen Schutz wurden vergleichsweise strenge Anforderungen an den Ausgleich und damit gleichzeitig an die Möglichkeit der Erteilung einer Ausnahme vom gesetzlichen Biotopschutz formuliert. Es soll für Streuobstbestände analog zu § 9 WaldG Baden-Württemberg ein Erhaltungsgebot gelten. Dies wurde bereits 1983 von der Landesanstalt für Umwelt (LfU) in der Veröffentlichung „Schutz von Streuobstbeständen“ vorgeschlagen.

Zu 5.: Neufassung des § 34

Die nun aufgeführten Schutzgebiete haben alle eine Naturschutzfunktion und sind bedeutsam für den Erhalt der Artenvielfalt. Pestizide sind toxisch und tragen maßgeblich zum Artensterben bei. Auch in Schutzgebieten nimmt das Artensterben drastische Ausmaße an. So wurde in der Studie: „More than 75 percent decline over 27 years in total flying insect biomass in protected areas“ nachgewiesen, dass zwischen den Jahren 1989 und 2015 die Biomasse von Fluginsekten in Schutzgebieten in Deutschland um mehr als 75 % zurückgegangen ist.

Pestizide wirken sich in vielfacher Hinsicht auf Lebensräume, Pflanzen und Tiere aus. Direkte Folgen sind tödliche Auswirkungen auf vermeintliche Schädlinge – aber auch „Kollateralschäden“ an anderen Tieren und Pflanzen. Die Reduktion des Vorkommens einzelner Arten wirkt sich indirekt über die Nahrungskette auf andere Lebewesen aus und nimmt ihnen die Lebensgrundlage. Gleichzeitig schaffen Pestizide Formen der Landwirtschaft, die natürliche Lebensräume zerstören: Monokulturen, enge Fruchtfolgen oder nicht heimische Früchte zerstören das eingespielte Gleichgewicht. Es ist nicht einfach, den Einfluss von Pestiziden auf die biologische Vielfalt aus dem Bündel an Einflussfaktoren herauszufiltern. Dass dieser Einfluss groß ist, wurde in einer 2010 veröffentlichten, europaweiten Studie deutlich: Von dreizehn untersuchten Faktoren der landwirtschaftlichen Intensivierung hatte der Gebrauch von Insektiziden und Fungiziden die schädlichsten Auswirkungen auf die Biodiversität. Die Artenvielfalt in Europa kann also nur erhalten werden, wenn die Verwendung von solchen Mitteln in großen Teilen der Landwirtschaft auf ein Minimum beschränkt wird (Geiger u.a. 2010: "Persistent negative effects of pesticides on biodiversity and biological control potential on

European farmland"). Zu den gleichen einschlägigen Ergebnissen kommt eine große internationale Überblicksstudie der Vereinten Nationen zur Rolle der Insekten als Bestäuber in der Lebensmittelproduktion (IPBES 2016).

Zu 6.: Änderung des § 71

Um den Betroffenen eine Anpassung zu ermöglichen, wird eine Übergangsfrist eingeführt.

Zu 7.: Aufgrund der Gesetzesänderung ist die Inhaltsübersicht entsprechend anzupassen.

Zu Artikel 2: Änderung des Landwirtschafts- und Landeskulturgesetzes

Einfügung der §§ 2a und 2b

§ 2a

Die ökologische/biologische Produktion bildet ein Gesamtsystem der landwirtschaftlichen Betriebsführung und der Lebensmittelproduktion, die u.a. auf beste umweltschonende Praktiken, ein hohes Maß der Artenvielfalt und den Schutz der natürlichen Ressourcen abzielt (Erwägungsgrund (1) zur Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates vom 28. Juni 2007). Ein auf der Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 betriebener ökologischer Landbau ist unter anderem aufgrund der strengen Beschränkung des Einsatzes von Pestiziden schonender für die Artenvielfalt (Sanders, Hess (2019): „Leistungen des ökologischen Landbaus für Umwelt und Gesellschaft“). Um dem Insektensterben wirksam gegenzusteuern wird das Ziel festgelegt, den Anteil der ökologischen Landwirtschaft stetig auszubauen, wobei bis zum Jahr 2025 mindestens 25 %, bis 2035 mindestens 50 % der landwirtschaftlichen Flächen gemäß den Grundsätzen des ökologischen Landbaus gemäß der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 und des Gesetzes zur Durchführung der Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Union auf dem Gebiet des ökologischen Landbaus (Öko-Landbaugesetz – ÖLG) in der jeweils gültigen Fassung bewirtschaftet werden sollen.

§ 2b

Pestizide wirken sich in vielfacher Hinsicht negativ auf Lebensräume, Pflanzen und Tiere aus. Direkte Folgen sind tödliche Auswirkungen auf vermeintliche Schädlinge – aber auch „Kollateralschäden“ an anderen Tieren und Pflanzen. Die Reduktion des Vorkommens einzelner Arten wirkt sich indirekt über die Nahrungskette auf andere Lebewesen aus und nimmt ihnen die Lebensgrundlage. Gleichzeitig schaffen Pestizide Formen der Landwirtschaft, die natürliche Lebensräume zerstören: Monokulturen, enge Fruchtfolgen oder nicht heimische Früchte zerstören das eingespielte Gleichgewicht. Es ist nicht einfach, den Einfluss von Pestiziden auf die biologische Vielfalt aus dem Bündel an Einflussfaktoren herauszufiltern. Dass dieser Einfluss groß ist, wurde in einer 2010 veröffentlichten, europaweiten Studie deutlich: Von dreizehn untersuchten Faktoren der landwirtschaftlichen Intensivierung hatte der Gebrauch von Insektiziden und Fungiziden die schädlichsten Auswirkungen auf die Biodiversität. Die Artenvielfalt in Europa kann also nur erhalten werden, wenn die Verwendung von Mitteln in großen Teilen der Landwirtschaft auf ein Minimum beschränkt wird. Deshalb muss der Einsatz von Pestiziden reduziert werden (Geiger u.a. 2010: "Persistent negative effects of pesticides on biodiversity and biological control potential on European farmland"). Zu den gleichen einschlägigen Ergebnissen kommt eine große internationale Überblicksstudie der Vereinten Nationen zur Rolle der Insekten als Bestäuber in der Lebensmittelproduktion (IPBES 2016).

Zu Artikel 3: Inkrafttreten

Die Bestimmung regelt das Inkrafttreten.“

Engstingen, 12.09.2019



Mehr Optionen für mehr Mobilität im Landkreis Reutlingen

Mit dem neuen Konzept für den ÖPNV im „Südlichen Landkreis“ und dem neuen Regiobus X2 von Bad Urach nach Münsingen mischt der Landkreis Reutlingen die Karten neu und optimiert das Angebot im Öffentlichen Personennahverkehr.

Rechtzeitig zum neuen Schuljahr ab 11.09.2019 werden die Fahrpläne im südlichen Landkreis, die vor allem die Gemeinden Engstingen, Gomadingen, Hayingen, Hohenstein, Münsingen, Pfronstetten, Zwiefalten und Trochtelfingen-Steinhilben betreffen, umgestellt und ausgeweitet. Die bisher überwiegend dem Schülerverkehr dienenden Linien wurden neu strukturiert, sodass sie auch für alle anderen Fahrgäste interessanter werden. Auf den Relationen Reutlingen - Engstingen - Riedlingen und Münsingen - Riedlingen fahren die Busse künftig täglich nahezu im 2-Stunden-Takt, zwischen Zwiefalten und Riedlingen ergänzen sich die Linien sogar zu einem Stundentakt.

Die Buslinie nach Reutlingen, die künftig Linie 260 heißen wird, fährt zwischen Engstingen und Reutlingen als Expressbus: Pro Ortschaft wird jeweils nur eine Haltestelle angefahren, außerdem wird Pfullingen lediglich zu Schulzeiten bedient, ansonsten fährt der Bus durch den Ursulabergtunnel direkt nach Reutlingen. Die Linie kann hierdurch einen Zeitgewinn von bis zu 6 Minuten erreichen.

Anmeldeverkehr als Ergänzung zum Bus

Zusätzlich zum Busverkehr wird auch der Anmeldeverkehr im südlichen Landkreis ab 14.09.2019 auf neue Räder gestellt. Die Rufnummer wird vereinheitlicht, der naldo-Tarif gilt künftig auch für die Anruffahrten, ohne Aufpreis und naldo Zeitfahrtscheine werden anerkannt. Die Anruffahrten ergänzen die Buslinien abends und in den Ferien, sowie in weiteren Schwachlastzeiten. Die Fahrten werden nach einem festgelegten Fahrplan, jedoch nur nach vorherigem Anruf unter der neuen einheitlichen Rufnummer 0731 1550-515 durchgeführt.

Im Hinblick auf Fahrzeugkriterien und Fahrradmitnahme kann es in der Einführungsphase des neuen Fahrplans noch zu Einschränkungen kommen.

Sowohl die Busverkehre wie auch die Anruffahrten werden durch die DB ZugBus Regionalverkehr Alb-Bodensee GmbH (RAB) aus Ulm gemeinsam mit der Süddeutschen Verkehrslinien GmbH aus Laupheim (SVL) durchgeführt. Ziel des Landkreises Reutlingen ist es durch einen attraktiven Nahverkehr und günstige Ticketangebote des naldo noch mehr Bürgerinnen und Bürger vom ÖPNV zu überzeugen, um so das Auto stehen zu lassen.

Die Fahrpläne können unter www.naldo.de abgerufen werden. Weitere Informationen zu den neuen Angeboten sowie die Darstellung aller betroffenen Linien gibt es auf der Homepage des Landkreises Reutlingen unter www.kreis-reutlingen.de/bus-info.

Im Gespräch: Vorgeburtliche Diagnostik - Chancen, Risiken, Grenzen

Nicht erst seit den Erörterungen um den Bluttest auf Trisomie 21 sorgt der Umgang mit Pränataldiagnostik für gesellschaftliche Diskussionen, auch im Landkreis Reutlingen. Wie hoch ist der soziale Erwartungsdruck zur Nutzung von pränataldiagnostischen Maßnahmen? Gibt es ein Recht auf Nichtwissen? Welche Folgen hat die aktuelle Diskussion um die Früherkennung von Krankheiten für unsere Gesellschaft? Um diese spannenden Fragen geht es bei der zweiten Auflage dieses interaktiven Veranstaltungsformates, aus unterschiedlichen Blickwinkeln soll das Thema beleuchtet werden. „Werdende Mütter und Eltern stehen vor neuen Möglichkeiten und Herausforderungen - gibt es ein Richtig oder Falsch? Wir sind gespannt auf die Beiträge und ganz persönlichen Erfahrungen unserer Gäste“ so Landrat Thomas Reumann, der die

Veranstaltung mit der Geschäftsstelle Inklusionskonferenz initiiert hat.

Die Veranstaltung findet am **Dienstag, 17. September, von 19.00 bis 21.00 Uhr** im Café Nepomuk in Reutlingen statt. Dabei sind Dr. Christiane Kohler-Weiß vom Diakonischen Werk Württemberg, die sich seit vielen Jahren mit den ethischen Herausforderungen der vorgeburtlichen Untersuchungen beschäftigt und Katharina Ebbecke, deren Erfahrungen als fünffache Mutter viel Diskussionsstoff liefern. Martin Fleig, Paralympics-Sieger, Paraspotler des Jahres 2018 und 4-facher Weltmeister im Biathlon zeigt, was trotz vielen Hindernissen möglich ist, wenn man seine Ziele nicht aus den Augen verliert. Dr. Bernhard Müller, niedergelassener Frauenarzt, Psychotherapeut und Pränataldiagnostiker und Susanne Demtschück, Beraterin der Schwangeren- und Schwangerschaftskonfliktberatung des Diakonieverbandes Reutlingen bringen einen großen Erfahrungshintergrund aus der alltäglichen Praxis mit. Landrat Thomas Reumann und Anke Widenmann-Grolig, europäische Patientenvertreterin, werden die Diskussionsrunde moderieren.

Alle Interessierten sind herzlich eingeladen, der Eintritt ist frei.

Regierungspräsidium Tübingen

Managementplan für das FFH-Gebiet

7521-341 »Albtrauf Pfullingen«

- Öffentliche Auslegung des Planentwurfs -

Seit Anfang 2016 wird im Auftrag des Regierungspräsidiums Tübingen der Natura 2000-Managementplan (MaP) für das Fauna-Flora-Habitat-Gebiet 7521-341 »Albtrauf Pfullingen« bearbeitet. Im Managementplan werden die im Gebiet vorhandenen Lebensraumtypen und nach Anhang II der FFH-Richtlinie geschützten Arten dargestellt und bewertet. Auf dieser Grundlage sind im Plan Erhaltungs- und Entwicklungsziele sowie Maßnahmen formuliert. Ein Beirat aus Vertreterinnen und Vertretern der von der Planung berührten Institutionen und Verbände hat im August 2019 den ersten Entwurf diskutiert. Ergebnisse aus dem Beirat sind in den Managementplan eingearbeitet, der jetzt in einem zweiten Entwurf vorliegt.

Dieser Entwurf liegt vom **02. bis 29. September 2019** an folgenden Stellen öffentlich aus und kann hier von allen interessierten Bürgerinnen und Bürgern zu den allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden:

Landratsamt Reutlingen, Kreisbaumt

Schulstr. 26, 72764 Reutlingen, Vorraum Zimmer 3.10 (3. Stock)

Öffnungszeiten

Mo., Di. 08.00-11.30 Uhr

Do. 08.00-11.30 Uhr und 14.00-17.30 Uhr

Fr. 08.00-12.45 Uhr

Rathaus Lichtenstein, Ortsteil Unterhausen

Rathausplatz 17, 72805 Lichtenstein, Zimmer 28

Öffnungszeiten

Mo., Di., Do. 08.00-12.00 Uhr

Mi. 08.00-12.00 Uhr und 14.00-18.00 Uhr

Fr. 08.00-12.30 Uhr

Zusätzlich ist der Managementplanentwurf ab dem 02. September 2019 im Internet zur Einsicht eingestellt:

<https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/natur-und-landschaft/map-aktuelle-auslegung> oder

www.lubw.de > Themen > Natur und Landschaft > Europäische Naturschutzrichtlinien > Management und Sicherung > MaP Aktuelle Auslegung > Regierungsbezirk Tübingen

Ab Beginn der Auslegung kann bis zum **13. Oktober 2019 eine schriftliche Stellungnahme zum Planentwurf** eingereicht



werden, gerichtet an:

Regierungspräsidium Tübingen, Referat 56 - Naturschutz und Landschaftspflege,
z. Hd. Hanna Eberlein, Konrad-Adenauer-Str. 20, 72072 Tübingen
Tel. 07071 757 - 5229; E-Mail: hanna.eberlein@rpt.bwl.de

Das Regierungspräsidium bietet bei Bedarf am Mittwoch, dem **18. September von 17.30 bis 19.30 Uhr** eine Bürgersprechstunde im Rathaus Lichtenstein (Ortsteil Unterhausen, Sitzungssaal) an. Bei diesem Termin stehen die Zuständigen des Regierungspräsidiums sowie das Plan erstellende Büro für Fragen zur Verfügung und erläutern Hintergründe zu dem Natura 2000-Planwerk.

Für diese Sprechstunde ist eine Anmeldung bis zum 12. September 2019 erforderlich, formlos per E-Mail oder telefonisch an Hanna Eberlein (Kontakt Daten siehe oben). Gehen bis zu diesem Termin weniger als sechs Anmeldungen ein, entfällt die Bürgersprechstunde. In diesem Fall werden telefonische Einzelgespräche mit den angemeldeten Bürgerinnen und Bürgern geführt.

Weitere Informationen zu Natura 2000 finden Sie im Internet unter: www.lubw.de > Themen > Natur und Landschaft > Europäische Naturschutzrichtlinien

Einladung zur Lesung mit Gelegenheit zum Austausch für Interessierte und Betroffene zum Thema Demenz

Am **Dienstag, 24. September 2019, um 18.00 Uhr** im Rathaus Großengstingen, Sitzungssaal.

Der vielfach ausgezeichnete Autor Arno Geiger erzählt in seinem Buch „Der alte König in seinem Exil“ auf humorvolle und berührende Weise über seinen Vater und dessen demenzielle Erkrankung.

Dr. Matthias Köhler, Chefarzt der Alterspsychiatrie und Alterspsychotherapie am ZfP Südwürttemberg, sowie Petra Pasquazzo vom Pflegestützpunkt Landkreis Reutlingen lesen Textpassagen und laden zu Gedankenaustausch und Diskussion zum Thema „Demenz“ ein. **Das Angebot ist kostenfrei.**

SCHULEN

Grundschule Kleinengstingen



Schulbeginn für die neuen Erstklässler

Samstag, 14. September 2019 um 09.30 Uhr (Einlass ab 09.00 Uhr) mit einer Schulaufnahmefeier im Dorfgemeinschaftshaus Kohlstetten (nicht Bloßenberghalle Kleinengstingen).

Mitgestaltet von den Dritt- und Vierklässlern, der Theater-AG, dem Schulchor und einer Flötengruppe. Anschließend erfolgt in der Schule das Kennenlernen des Klassenzimmers und die erste Schulstunde. Um den Familien das Warten etwas kurzweiliger zu gestalten, lädt der Elternbeirat in dieser Zeit zu Kaffee und Getränken in der Schule ein.

Sibylle Jakober, Schulleiterin

Gemeinsamer ökumenischer Schülergottesdienst

Am **Montag, 16. September 2019 um 11.00 Uhr** feiern wir unseren ökumenischen Schülergottesdienst in der Blasiuskirche. Im Rahmen dieses Gottesdienstes findet die Segnung der neuen Erstklässler statt. Herzliche Einladung zum Gottesdienst!

Bus-Minis

Mit dem Schulanfang für die Erstklässler wird die diesjährige Aktion „Minis an Bord“ gestartet. Um die anderen Fahrgäste auf die kleinen Mitfahrer aufmerksam zu machen, werden die ABC-Schützen mit Buttons ausgestattet und in den Bushaltestellen der

Gemeinde Plakate aufgehängt. Durch diese Maßnahmen soll das tägliche Busfahren für die Schulanfänger etwas angenehmer und stressfreier werden.

Volkshochschule Engstingen



Im Programmheft für die Vhs Engstingen sind folgende Fehler aufgetreten:

„Zumbini, 0 - 3 Jahre“

Das Zumbini Programm vereint Musik, Tanz und Wissensvermittlung in einem Kurs, der Spaß macht und die Bindung zwischen Kindern und ihren Bezugspersonen stärkt. Mit den Füßen den Takt mitstampfen, mitsingen und alles drumherum einfach Mal vergessen: Dies ist das einzige Programm, das frühkindliche Erziehung mit der mitreißenden Magie von Zumba® Fitness verbindet. Jasmin Bulach

Richtiges Datum: Samstag, 28.09.19, 10.00 - 10.45 Uhr, 10 x

Realschulabschlussprüfung Englisch

Vorbereitung der **mündlichen** Englischprüfung (Eurocom) In kleinen Gruppen werden die für die Prüfung im Fach Englisch notwendigen Kenntnisse vertieft und trainiert.

Erika Stepke

Freitag, 27.09.19, 14.00 - 15.00 Uhr, 7 x

oder

Mittwoch, 25.09.19, 14.00 - 15.00 Uhr, 7 x

Vhs Engstingen,

Tel. 07129 932388, E-Mail: engstingen@vhsbm.de

VEREINE

DRK Engstingen-Hohenstein



Altkleidersammlung am Samstag, 14.09.2019

Der Sommer neigt sich langsam zu Ende!

Der Ortsverein Engstingen-Hohenstein führt am **Samstag, 14.09.2019** die Altkleidersammlung durch. Unsere Fahrzeuge sind ab 08.00 Uhr an diesem Morgen unterwegs, um Ihre Kleiderspenden einzusammeln.

Bitte stellen sie diese gut sichtbar am Straßenrand ab.

Über das ganze Jahr dürfen Sie Ihre Altkleider auch gerne bei der Fa. AREC auf der Haid oder bei Erich Fulde, Württembergische Versicherung, für den Ortsverein Engstingen-Hohenstein abgeben.

Hierfür ein herzliches Dankeschön!

Jahrgang 1939

Voranzeige

Zu einem gemütlichen Beisammensein mit Besprechung darf ich alle mit Partner auf **Freitag, 11. Oktober 2019 um 15.00 Uhr** ins Florianstüble der Feuerwehr einladen.

Franz Leippert

Jahrgang 1959

Die angemeldeten Teilnehmer zu unserem 60er Ausflug nach Augsburg treffen sich am **Freitag, 20. September 2019 um 14.45 Uhr** an der Bushaltestelle Großengstingen Marktplatz zur gemeinsamen Abfahrt.

Wir fahren mit dem RAB-Bus 7606 um 14.56 Uhr nach Münsingen, dann mit der Schwäbischen-Alb-Bahn nach Ulm, von dort weiter mit der Bahn nach Augsburg.